

Gemeinde Alpen
Der Bürgermeister
FB3/B7-8/Sc.

Abwägungsvorschlag der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schul- und Sportzentrum“

<u>Vorgetragene Anregung</u>	<u>Vorschlag zur Abwägung</u>
<p>LINEG, Schreiben vom 09.09.2015</p> <p>Die o.g. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit uns im Vorfeld abgestimmt.</p> <p>Die restliche Fläche, die nicht für die Parkplatzerrichtung in Anspruch genommen wird, ist im Sinne der EG-WRRL für die Alpsche Ley naturnah zu entwickeln. Gegen die geplante Eingrünung bestehen keine Bedenken. Es muss jedoch mit einer Ein- / Abzäunung sichergestellt werden, dass die zu entwickelnde Fläche nicht zur Naherholung (z.B. Hunderauslauf) genutzt werden kann.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die entsprechende Sicherung der zu wasserwirtschaftlichen Zwecken dienenden Fläche erfolgt im Zuge der Ausbauplanung.</p>
<p>Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.09.2015</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: <i>- Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</i></p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: <i>- Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</i></p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: <i>- Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</i></p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: <i>- Gegen die 8. Änderung des BPL Nr. 7 Schul- u. Sportzentrum, in der Gemeinde Alpen im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</i></p> <p><i>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im</i></p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sowohl das LVR-Amt für Denkmal- als auch Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden über die Planung in Kenntnis gesetzt. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden jedoch keine Anregungen vorgetragen. Im Planbereich sowie seinem näheren Umfeld bestehen keine</p>

Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

- ÜSG/HWRM

Das Vorhaben befindet sich im ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Xantener Altrhein/Schwarzer Graben, für das besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG bestehen. Den Verordnungstext, den Erläuterungsbericht sowie die zugehörigen Karten finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf: http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Xantener-Altrhein_Schwarzer-Graben.html

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein und der Xantener Altrhein sind solche Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

Baudenkmäler. Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege wird auf einen bestehenden, vorsorglichen Hinweis im Bebauungsplan verwiesen, der die bodendenkmalrechtlichen Belange berücksichtigt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der LINEG wurde mit Bescheid der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel vom 10.02.2015 die Errichtung einer Stellplatzanlage im Überschwemmungsgebiet der Alp'schen Ley genehmigt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Belange des Überschwemmungsgebietes und der Ausgleich des durch die Umsetzung der Planung verursachten Eingriffs abschließend geprüft. Dabei wird der Eingriff durch die Schaffung neuer Retentionsflächen und Einstauvolumina im Verhältnis von 90m³ zu 140m³ deutlich ausgeglichen.

Auf die Darstellung als „potentieller Überflutungsbereich“ im neuen Flächennutzungsplan sowie des entsprechenden Hinweises im Bebauungsplan wird ergänzend verwiesen.

[http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWR MRL/Risiko- _und_Gefahrenkarten](http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWR_MRL/Risiko-_und_Gefahrenkarten)

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die bei einem häufigen und mittleren(HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können, sowie in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins. Zudem liegt das Vorhaben innerhalb der Gebiete, die bei einem häufigen, mittleren (HQ100) und extremem Hochwasserereignis des Xantener Altrheins überschwemmt werden können.

- Seitens des Teilsachgebietes 54.2- Rohrfernleitungen bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Weder im Planungsraum noch angrenzend sind Rohrfernleitungen betroffen.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de

-Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897,
E-Mail: heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Die Anregung wurde bereits im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Eine entsprechende Unterrichtung erfolgte im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die vorsorglich vorgetragenen Anregungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

<p>Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden</p>	
<p>Kreis Wesel vom 24.09.2015</p> <p>Gegenstand der o.a. Bauleitplanung ist die Schaffung von Planrecht für die Errichtung eines Parkplatzes mit ca. 54 Stellplätzen auf einer Grünfläche. Zur Sicherung der Nutzungsbedingungen als Mitarbeiterstellplatz wird eine Schrankenanlage installiert und der Regelbetrieb auf den Tageszeitraum beschränkt.</p> <p>Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nehme ich als Kreis Wesel wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege: <u>Eingriffsregelung:</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Fläche für die Wasserwirtschaft sollte extensiv gepflegt werden. Die geplanten Anpflanzungen sind erforderlich, um das Vorhaben mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbaren. Hierbei wäre es wünschenswert, den Parkplatz zusätzlich mit Laubbäumen zu überstellen.</p> <p>Bei der externen Kompensationsfläche ist sicherzustellen, dass die Bewirtschaftungsgrenze zur Ackerfläche eingehalten wird und sich die Gehölzkulisse freiwachsend entwickeln kann.</p> <p><u>Artenschutzrecht:</u> Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> <p>Immissionsschutz: Zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnnutzungen sind entsprechend der schalltechnischen Untersuchung folgende textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Eine regelmäßige uneingeschränkte Nutzung der Stellplatzanlage ist unzulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt. Die Fläche für die Wasserwirtschaft sollte künftig von der LINEG unterhalten werden, um den Gewässerabfluss im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zu gewährleisten. Weiterhin ist im Zuge der Ausbauplanung die Anpflanzung von Einzelbäumen geplant.</p> <p>Die externe Kompensationsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Alpen und kann entsprechend des Vorschlags entwickelt werden.</p> <p>Den vorgetragenen Anregungen wird gefolgt, die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan können entsprechend angepasst werden. Der künftige, beschränkte Parkplatz steht nur einem klar definierten Benutzerkreis zur Verfügung. Eine Nutzung zu Nachtzeiten durch die zugangsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt sich auf seltene Ereignisse (z.B. Wahltag). Diese</p>

<p>Es ist technisch sicherzustellen (z.B. durch Schrankenanlage), dass die Stellplatzanlage ausschließlich zur Tageszeit und nur durch einen eingeschränkten Benutzerkreis als Mitarbeiterparkplatz genutzt werden kann.</p> <p>Ausnahmsweise ist die Nutzung der Stellplatzanlage im Rahmen von Sonderveranstaltungen an max. 10 Nächten eines Kalenderjahres möglich.</p> <p>Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der Genehmigungsbescheid der unteren Wasserbehörde zur wasserrechtlichen Befreiung vom Verbot zum Neubau einer Stellplatzanlage im Überschwemmungsgebiet der Alp'schen Ley für den Bereich Xantener Altrhein / Schwarzer Graben liegt seit dem 10.02.2015 vor und ist entsprechend zu beachten.</p> <p>Gesundheitsvorsorge, Altlasten: Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Hinsichtlich der Angaben zur Flur und zum Flurstück bitte ich um eine redaktionelle Überarbeitung:</p> <p>Richtig ist die Katasterbezeichnung Gemarkung Alpen, Flur 5, Flurstück 240. Dagegen ist</p> <ol style="list-style-type: none">1. in der Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes unter Punkt 1 „Räumlicher Geltungsbereich“ die Flurstücks-Nr. 250 und2. im Planentwurf als Legende die Flurbezeichnung Nr. 4 aufgeführt.	<p>Sonderereignisse finden nicht an mehr als max. 10 Nächten eines Jahres statt. Es wird empfohlen, diese Anregungen auch im Zuge des anstehenden Baugenehmigungsverfahrens zur Errichtung eines Parkplatzes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Baumaßnahmen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt, es erfolgt eine entsprechende redaktionelle Anpassung.</p>
<p>Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 28.09.2015</p> <p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bislicher Insel 1“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die esco - european salt company GmbH & Co. KG, Werk Borth, Karlstraße 80 in 47495 Rheinberg. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Unterrichtung erfolgte im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Anregungen wurden von dort nicht vorgetragen.</p>

<p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. esco - european salt company GmbH & Co. KG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>	
<p>Bürger, Schreiben vom 22.05.2013</p> <p>Den Niederrhein Nachrichten habe ich den Stand der Diskussion um die Planung eines Parkplatzes an der Haagstraße entnommen. Ihre Entscheidung soll am 28.05.2013 in der Ratssitzung fallen.</p> <p>In vielen Vorgesprächen mit Planern und Entscheidungsträgern habe ich bereits auf Probleme aufmerksam gemacht, die bisher für ihre Entscheidung nicht relevant zu sein scheinen. Meine Einwendungen basieren weniger auf grünen Idealen, die sicher wegen des nahen Biotops auch zu berücksichtigen sind, sondern darauf, dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen eines so dimensionierten Parkplatzes die Aufnahmekapazität der Haagstraße sprengt.</p> <p>Der Fahrdamm der Haagstraße ist an der breitesten Stelle 4,20 m breit, an dem neuralgischen Punkt Amalienhof / Winschuh erheblich schmaler. Es existieren in weiten Bereichen keine begehbaren Bürgersteige, weil die Anliegergrundstücke, bzw. Gebäude bis an den Fahrdamm grenzen. Die Eigentümer nutzen diese in ihrem Eigentum befindlichen Flächen als Parkplatz, so dass es für zwei entgegen kommende Fahrzeuge sehr eng wird. Aber auch an anderen Stellen befahren sich begegnende Fahrzeuge größerer Bauart— besonders die Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge des Behindertenheimes – die Bürgersteige.</p> <p>Fußgänger nutzen grundsätzlich den Fahrdamm. Mit dieser Situation haben sich die Anwohner abgefunden. Zu einer unzumutbaren Steigerung führt aber ein Parkplatz der geplanten Größe.</p> <p>Ich kann ihnen versichern, dass nicht die Aussicht, den schönen Ausblick zu verlieren,</p>	<p>Die lange vor dem Planverfahren eingebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung einbezogen. Sie wurden in dem nachfolgenden Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt bzw. werden im Zuge der Ausbauplanung umgesetzt. Der geplante Parkplatz dient ausschließlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkasse bzw. der Gemeindeverwaltung. Eine „freie“ Nutzung ist nicht geplant und hier auch nicht vorgesehen. Die Zufahrtsregelung erfolgt über eine Schrankenanlage mit entsprechender Zugangsberechtigung für den v.g. Benutzerkreis.</p> <p>Hinsichtlich des baulichen Zustands der Haagstraße ist festzustellen, dass in Teilbereichen eine Überbauung der katastermäßigen Straßenfläche durch private Pflastermaßnahmen von bis zu 1 Meter erfolgt ist. Hier ist ggf. ein entsprechender Rückbau erforderlich. Da hier kein „freier“ Parkplatz, sondern ein eingeschränkter Nutzerkreis besteht, ist von unzumutbar störenden Auswirkungen nicht auszugehen. Auf das vorliegende schalltechnische Gutachten wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p> <p>Der mit der Umsetzung der Planung einhergehende Eingriff in den</p>

<p>mich zu diesem Schreiben veranlasst, denn bei jedem Blick aus unserem Küchenfenster sehe ich Hunde, die auf dieser Wiese ihr Geschäft verrichten.</p> <p>Deshalb ist mein konstruktiver Vorschlag, einen beschränkten Stellplatz in angemessener Größe im vorderen Bereich anzulegen aber keinen Parkplatz, der Parkmöglichkeiten suchende Autofahrer in die Haagstraße lockt. Sollten Sie Ihre Absicht aufgrund anderer Zwänge durchsetzen, halte ich es für verantwortungsbewusst, wenigstens eine Einbahnstraßenlösung für die Haagstraße herbeizuführen.</p>	<p>Naturhaushalt wird durch entsprechende externe landschaftsökologische Aufwertungsmaßnahmen komplett ausgeglichen. Gemäß den Vorgaben des § 13a BauGB sind sie zwar nicht erforderlich, werden aber dennoch in die Abwägung eingestellt und damit vollends berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung eines beschränkten Parkplatzes wird im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen vollständig gefolgt.</p>
<p>Bürger, Schreiben vom 14.06.2013</p> <p>Wie uns bekannt wurde, soll die Grünfläche an der Haagstraße zum Parkplatz umgewandelt werden. Wir möchten wissen, wie diese große Fläche nach der Versiegelung entwässert werden soll?</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, ist der Kanal an der Haagstraße nicht geeignet noch mehr Wasser aufzunehmen.</p> <p>Da unser Gebäude an der Haagstraße bereits dreimal mit Kanalwasser überflutet wurde, sehen wir die weitere Versiegelung von Freiflächen mit großer Sorge.</p> <p>Ein weiterer Aspekt, der gegen einen Parkplatz an der Haagstraße spricht, ist die brisante Verkehrssituation in dieser engen Straße ohne Bürgersteig. Fußgänger sind einer ständigen Gefahr ausgesetzt.</p> <p>Wir bitten um eine Stellungnahme zu diesen Aspekten.</p>	<p>Der vorgesehene Parkplatz nimmt nur eine Teilfläche der bestehenden Freifläche in Anspruch. Die weitaus größere Fläche wird als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Hier wird durch die Schaffung neuer Retentionsflächen und Einstauvolumina im Verhältnis von 90m³ zu 140m³ ein sehr deutlicher Ausgleich herbeigeführt. Dies trägt damit zu einer Verbesserung des heutigen Zustands bei.</p> <p>Eine Einleitung von Abwässern in den vorhandenen Mischwasserkanal der Haagstraße wird durch die Umsetzung der Planung nicht erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich des baulichen Zustands der Haagstraße ist festzustellen, dass in Teilbereichen eine Überbauung der katastermäßigen Straßenfläche durch private Pflastermaßnahmen von bis zu 1 Meter erfolgt ist. Hier ist daher ggf. ein entsprechender Rückbau erforderlich, der privatrechtlich durch die Gemeinde Alpen umzusetzen ist. Da hier kein „freier“ Parkplatz, sondern ein mit einer Schrankenanlage versehener Platz errichtet wird, der damit einem eingeschränkten Nutzerkreis zur Verfügung steht, ist von unzumutbar störenden Auswirkungen nicht auszugehen.</p>